

Sachbearbeiter: Karin Puchner

Tel. 07223/82181-118

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 16.12.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 15. 12. 2022, mit der eine **Abfall-Gebührenordnung** für das gesamte Gemeindegebiet von Enns erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(excl. 10% Umsatzsteuer)

- 1.) Für die Sammlung und Behandlung der anfallenden Siedlungsabfälle ist eine Abfallgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

	Abfallgebühr pro Abholung		Quartalsgebühr			
			2-wöchentlich Abholung		4-wöchentlich Abholung	
	in Euro		in Euro		in Euro	
	excl. MWSt	inkl. MWSt	excl. MWSt	inkl. MWSt	excl. MWSt	inkl. MWSt
Abfallgebühren ab 01.01.2023						
a) Abfalltonne mit 120 ltr Inhalt (Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle)	14,43	15,87	86,58	95,22	43,29	47,61
b) Abfallcontainer mit 770 ltr Inhalt (Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle)	92,68	101,94	556,08	611,64	278,04	305,82
c) Abfallcontainer mit 1.100 ltr Inhalt (Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle)	132,39	145,62	794,34	873,72	397,17	436,86
d) Zusätzlich beigestellte Abfallsäcke pro Sack mit einer Pauschalgebühr	10,61	11,67				
e) Abfall-BIO-Tonne mit 120 ltr Inhalt	0,00	0,00	nur 2-wöchig in der Pauschalgebühr Restmüll enthalten		gemäß OÖ Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2009)	
f) Abholung von sperrigem Abfall	0,00	0,00	2x pro Jahr in der Abfallgebühr enthalten nur nach Voranmeldung zu den vorgegebenen Terminen		gemäß OÖ Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2009)	

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühr beginnt mit Anfang des Monats nach Inkrafttreten der Abfallordnung, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung wird durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 04.07.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko

AN DER GEMEINDEAMTSTAFEL

angeschlagen am:

16. 12. 2022

abgenommen am:

02. 01. 2023

Enns, am

02. 01. 23 ds

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023:

Gebühren wurden im Zuge der Steuerhebesätze 2024 festgesetzt.